

GEMEINDE SCHWABBRUCK
VG-I/5-610

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet
"Karolingerstraße" - hier: Firstrichtungsänderung beim Grundstück Fl.Nr. 247**

Der o.g. Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

Die Firstrichtung des Hauptgebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 247 wird von Nord-Süd- in West-Ost-Richtung geändert gemäß der umseitigen zeichnerischen Darstellung vom 26.07.1993.

Die Änderung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB und auf Antrag der Grundstückseigentümer. Das Landratsamt Weilheim-Schongau als betroffener Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. -nachbarn haben der Änderung nicht widersprochen. Seitens der Dorferneuerung wurde die Stellung "Ostgiebel" als typische Siedlungsform begrüßt. Das Landratsamt hat zum Schreiben vom 25.06.1993 keine Einwendungen erhoben. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer bzw. -nachbarn ergibt sich aus dem Schreiben vom 17.06.1993.

Der Gemeinderat Schwabbruck hat mit Beschluß vom 26.07.1993 diese 1. Änderung des Bebauungsplanes "Karolingerstraße" gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieser 1. Änderung ist am 20.08.1993 erfolgt. Mit dieser Bekanntmachung ist die o.g. 1. Änderung gemäß § 12 BauGB am 20.08.1993 in Kraft getreten.

Schwabbruck, den 20.08.1993
GEMEINDE SCHWABBRUCK


Sporer
Bürgermeister

